

Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen¹

vom 28. Juni 2005²

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

als Verordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1.³

¹ Dieser Erlass regelt das Arbeitsverhältnis des Personals der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

Art. 2.⁴

II. Arbeitsverhältnis⁵

1. Allgemeines

Rechtsnatur

Art. 3.⁶

¹ Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch schriftlichen Arbeitsvertrag begründet.

Zuständigkeit

Art. 4.⁷

¹ Für das Arbeitsverhältnis der Rektoratsmitglieder und der Dozierenden mit unbefristetem Arbeitsverhältnis ist der Hochschulrat zuständig.

² Für das Arbeitsverhältnis des übrigen Personals ist die Rektorin oder der Rektor zuständig.

Beendigung

Art. 5.⁸

¹ Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Semesters gekündigt werden.

² Der Altersrücktritt erfolgt auf das Ende des Semesters.

Semester- und Schuljahresbeginn

Art. 6.⁹

¹ In personalrechtlicher Hinsicht beginnen das Schuljahr und das Wintersemester am 1. September, das Sommersemester am 1. März.

Versicherungskasse

Art. 7.

¹ Das Personal wird bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal versichert.

Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses

Art. 7a.¹⁰

¹ Die Mitarbeitenden üben keine Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses aus, welche die Erfüllung ihrer Aufgaben oder die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

² Sie melden der Rektorin oder dem Rektor vorgängig:

- a) Organfunktionen in Organisationen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen;
- b) Funktionen und Nebenbeschäftigungen in Non-Profit-Organisationen;
- c) entgeltliche Nebenbeschäftigungen;
- d) Ausübung von öffentlichen Ämtern.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung der Tätigkeit untersagen oder Auflagen festlegen, wenn sich diese nachteilig auf die Erfüllung der Aufgaben auswirkt oder auswirken könnte oder sich mit den Interessen der Hochschule nicht verträgt.

⁴ Zeitintensive Tätigkeiten von Rektoratsmitgliedern und Dozierenden mit unbefristetem Arbeitsverhältnis bedürfen der Genehmigung des Hochschulrates. Die Rektorin oder der Rektor stellt Antrag.

2. Rektorat

Lohn

Art. 8.¹¹

¹ Der Lohn des Rektorats mit Ausnahme der Konventsvertretung wird vom Hochschulrat festgelegt.

3. Dozierende

Anforderungen

Art. 9.¹²

¹ Dozierende in Studiengängen für Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung. Vom Hochschulabschluss kann im Einzelfall, insbesondere in den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik, abgewichen werden, wenn die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird.¹³

² Dozierende in Studiengängen für Lehrpersonen der Sekundarstufe I verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über hochschuldidaktische Qualifikationen. Dozierende für die fachdidaktische Ausbildung verfügen darüber hinaus über eine Promotion in Fachdidaktik oder über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.¹⁴

Jahresarbeitszeit

Art. 10.¹⁵

¹ Die Jahresarbeitszeit der Dozierenden beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent nach Abzug von Feiertagen und Ferien 1921 Stunden.

² Ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, reduziert sich die Jahresarbeitszeit auf 1879 Stunden, ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 1862 Stunden.

³ Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Jahresarbeitszeit aufgrund des reduzierten Beschäftigungsgrades ermittelt.

Hauptamtliche Dozierende

Art. 11.¹⁶

¹ Dozierende mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent können zu hauptamtlichen Dozierenden gewählt werden.

² Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet.

Nebenamtliche Dozierende

Art. 12.¹⁷

¹ Nebenamtliche Dozierende sind:

- a) nebenamtliche Dozierende mit unbefristetem Arbeitsverhältnis;
- b) nebenamtliche Dozierende mit befristetem Arbeitsverhältnis.

² Das Arbeitsverhältnis ist befristet, wenn:

1. Dozierende ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben;
2. das Ende bereits bei der Begründung feststeht;
3. der Umfang des Pensums nicht auf Dauer gesichert ist.

Einstufung

Art. 13.¹⁸

¹ Die Einstufung erfolgt nach den bezeichneten Lohnklassen des Staatspersonals.

² Bei der Einstufung werden berücksichtigt:

- a) Ausbildung;
- b) Berufserfahrung;
- c) Leistungsauftrag;
- d) Leistung und
- e) Verantwortlichkeit.

³ Der Hochschulrat kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Voraussetzung zur Beförderung der Dozierenden in eine höhere Lohnstufe bzw. Lohnklasse ist wenigstens das Prädikat «gute Leistungen» in der Gesamtbeurteilung.

⁵ Hauptamtliche Dozierende können in die Lohnklassen 23 bis 31 eingestuft werden, nebenamtliche Dozierende in die Lohnklassen 22 bis 30.

Ausnahmsweise können hauptamtliche Dozierende, deren Leistungen sowohl in der Lehre als auch in der Forschung und Entwicklung mit dem Prädikat «sehr gute Leistungen» beurteilt werden, in die Lohnklasse 32 eingestuft werden.

⁶ Einstufung und Beförderung in eine höhere Lohnklasse werden von der Rektorin oder vom Rektor beantragt und vom Hochschulrat beschlossen.

Funktionszulage

Art. 14.

¹ Der Hochschulrat regelt die ständige Funktionszulage für Mitglieder der Schulleitung und für weitere Organisationseinheiten.

Weiterbildungsurlaub

Art. 14a.¹⁹

¹ Dozierende mit unbefristetem Arbeitsverhältnis haben nach dem zehnten Arbeitsjahr Anspruch auf einen bezahlten Weiterbildungsurlaub von sechs Monaten. Die Rektorin oder der Rektor erteilt die Bewilligung gestützt auf ein Programm.

² Die Rektorin oder der Rektor kann im Ausnahmefall einer Dozentin oder einem Dozenten vor Ende des zehnten Arbeitsjahres einen bezahlten Weiterbildungsurlaub bewilligen. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des zehnten Arbeitsjahres, wird eine anteilmässige Rückzahlung geleistet.

³ Der Weiterbildungsurlaub wird längstens bis zum Erreichen des 58. Altersjahres gewährt.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor kann für Dozierende mit unbefristetem Arbeitsverhältnis einen Weiterbildungsurlaub anordnen. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt das Programm in Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

Forschungssemester

Art. 14b.²⁰

¹ Dozierende, die in Erfüllung ihres Leistungsauftrags regelmässig mit einem massgeblichen Anteil in der Forschung tätig sind, können durch die Rektorin oder den Rektor in der Regel alle acht Jahre für ein Forschungssemester von der Lehre befreit werden.

² Die Freistellung wird längstens bis zum Erreichen des 58. Altersjahres gewährt.

Urheberrechtlich geschützte Werke

Art. 14c.²¹

¹ Die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken stehen der Urheberin oder dem Urheber zu, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen ist oder soweit sie nicht im Arbeitsvertrag an die Hochschule übertragen worden sind. Die Hochschule kann eine angemessene Beteiligung an einem erheblichen Gewinn verlangen.

² Die Rechte an Computerprogrammen, die in Erfüllung des Arbeitsvertrags geschaffen wurden, stehen der Hochschule zu. Die Urheberin oder der Urheber kann angemessen am Gewinn beteiligt werden.

³ Die Rektorin oder der Rektor legt die angemessene Abgeltung der Inanspruchnahme von Personal und Infrastruktur fest.

4. Wissenschaftliche Mitarbeitende

Anforderung

Art. 15.

¹ Wissenschaftliche Mitarbeitende verfügen über eine abgeschlossene Hochschulbildung.

² Mit tutoriellen Aufgaben können Studierende und Lehrpersonen der Zielstufe beauftragt werden.

Einstufung

Art. 16.

¹ Die Einstufung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Wissenschaftliche Mitarbeitende können in die Lohnklassen 17 bis 28 eingestuft werden. Im Übrigen wird Art. [13](#) dieses Erlasses sinngemäss angewendet.

Urheberrechtlich geschützte Werke

Art. 16a.²²

¹ Für wissenschaftliche Mitarbeitende wird Art. [14c](#) dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

5. Praktikumslehrpersonen

Anforderung

Art. 17.

¹ Praktikumslehrpersonen sind Lehrende auf der Zielstufe, die für die Betreuung von Studierenden der Praktika in den berufspraktischen Studien verantwortlich und für ihre Aufgabe als Praktikumslehrperson qualifiziert worden sind.

Lohn

Art. 18.²³

¹ Die Praktikumslehrpersonen werden nach den durch den Hochschulrat festgelegten Ansätzen je Praktikum entschädigt.

6. Weiteres Personal

Weiteres Personal

Art. 19.²⁴

¹ Volksschul-Lehrpersonen, die an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen tätig sind, werden nach dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971²⁵ eingestuft. Sie können Funktionszulagen erhalten.

² Administrative und technische Mitarbeitende werden nach der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011²⁶ eingestuft.

³ In der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 28. Juni 2005²⁷ wird mit Ausnahme der Schlussbestimmungen unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) «Anstellung» und «Anstellungsverhältnis» durch «Arbeitsverhältnis»;
- b) «Besoldung» durch «Lohn».

III. Schlussbestimmungen

Reglement

Art. 20.

¹ Der Hochschulrat erlässt ein Reglement zur Umsetzung dieses Erlasses.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21.

¹ Aufgehoben werden:

- a) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 17. März 1981²⁸;
- b) Ergänzende Dienst- und Besoldungsverordnung für die Inhaber von Schulämtern und die Dozenten der Pädagogischen Hochschule vom 29. März 1983²⁹;
- c) Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach vom 18. März 2003³⁰.

Übergangsbestimmung

Art. 22.

¹ Das Personal der bisherigen Pädagogischen Hochschule für die Ausbildung der Oberstufenlehrkräfte, das ab 1. September 2007 in einem Dienstverhältnis zur Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen steht, wird auf 1. September 2007 nach der Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen eingestuft.

² Soweit sich eine tiefere Besoldung als die bisherige Besoldung samt unbefristeter Zulagen ergibt, wird in der Höhe der Differenz eine Korrekturzulage ausgerichtet. Die Korrekturzulage vermindert sich im Folgenden um Erhöhungen der neuen Besoldung und entfällt, wenn die neue Besoldung die bisherige Besoldung erreicht.

Vollzugsbeginn

Art. 23.

¹ Dieser Erlass wird nach Genehmigung durch den Kantonsrat³¹ ab 1. September 2007 angewendet.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

beschliesst:

1. Die Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 28. Juni 2005 wird genehmigt.
2. Dieser Erlass wird mit dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 19. April 2006³² angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:

Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrler

-
- 1 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 2 Vom Kantonsrat genehmigt am 22. Februar 2006; in Vollzug ab 1. September 2007. Geändert durch Nachtrag vom 28. August 2012, nGS 47-119.
 - 3 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 4 Aufgehoben durch Nachtrag.
 - 5 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 6 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 7 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 8 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 9 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 10 Eingefügt durch Nachtrag.
 - 11 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 12 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 13 Art. 6 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, sGS [230.323](#).
 - 14 Art. 7 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, sGS [230.324](#).
 - 15 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 16 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 17 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 18 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 19 Eingefügt durch Nachtrag.
 - 20 Eingefügt durch Nachtrag.
 - 21 Eingefügt durch Nachtrag.
 - 22 Eingefügt durch Nachtrag.
 - 23 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 24 Fassung gemäss Nachtrag.
 - 25 sGS [213.51](#).
 - 26 sGS 143.11.
 - 27 sGS [216.11](#).
 - 28 nGS 16-24 und 31-31 (sGS 215.21).
 - 29 nGS 18-28, 24-28, 31-31, 38-40, 39-67 (sGS 143.5).
 - 30 sGS 216.11.
 - 31 Art. 7 Abs. 2 Bst. d Ziff. 2 [GPHSG](#).
 - 32 sGS [216.0](#).